

2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Diesen Anforderungen genügt die angegriffene Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt nicht.

Die Beschränkung der Regelungen auf die Stabilisierung der Wohnsituation in der Eingliederungsvereinbarung des Beklagten lässt keinen hinreichenden Bezug zur Eingliederung in Arbeit erkennen. Ein fester Wohnsitz hat allenfalls mittelbare Auswirkungen auf die Arbeitssuche, stellt aber keine Leistungen oder Anforderungen im Sinne der Nummern 1 und 2 der Vorschrift dar.

Darüber hinaus war für die Klägerin auch nicht hinreichend klar erkennbar, in welchem Umfang, mit welcher Häufigkeit und bis wann die entsprechenden Bemühungen von ihr zu erbringen waren. Die Regelung, dass die Klägerin bei der nächsten Vorsprache Nachweise über die Wohnungssuche (ggf. Angebote) vorzulegen habe, ist zu unbestimmt. Wenn es sich um einen zulässigen Regelungsgegenstand einer Eingliederungsvereinbarung handeln würde, wären die Art der Nachweise, die Anzahl der Angebote und der genaue Zeitraum genauer zu bestimmen gewesen, weil andernfalls nicht erkennbar ist, wann und unter welchen Umständen die in der Rechtsfolgenbelehrung dargelegten Sanktionsfolgen verhängt werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung